

Wiederholungsgefahr besteht.<sup>1617</sup> Die Beweislast liegt diesbezüglich beim Betroffenen. Diese Voraussetzungen gelten für rechtswidrige Datenverarbeitungen durch Behörden und jene durch Privatpersonen gleichermaßen.<sup>1618</sup> Die betroffene Person kann in diesem Zusammenhang nicht nur die Unterlassung der widerrechtlichen Datenverarbeitung an sich, sondern auch die (Wieder-)Herstellung des rechtmäßigen Zustands, etwa durch Berichtigung oder eine Verzichtserklärung seitens der Behörde<sup>1619</sup> bzw der Privatperson<sup>1620</sup>, begehren.

Der Unterlassungsanspruch kann jedoch nicht zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden; als Grenze gilt die Rechtsmissbräuchlichkeit und damit der Verstoß gegen Treu und Glauben, wobei weder die (schweizerische) Rsp noch die Lehre einen konkreten Zeitrahmen abstecken.<sup>1621</sup> Dieser Grundsatz ist für den Unterlassungsanspruch sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privatpersonen als Verantwortliche heranzuziehen, da der Anspruch ursprünglich dem Privatrecht entspringt<sup>1622</sup> und im öffentlichen Recht gleichermaßen anwendbar ist.<sup>1623</sup>

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage lässt sich der Unterlassungsanspruch der betroffenen gegenüber Behörden und Privatpersonen hinsichtlich der rechtswidrigen Datenverarbeitung in der DS-GVO nicht direkt aus dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften ableiten, was die Rechtssicherheit einschränkt. Jedoch bedeutet dies mE nicht, dass dieser bedeutsame Anspruch nicht mehr existiert: Vielmehr kann er im Rahmen einer teleologischen Interpretation aus den Art 5 ff DS-GVO abgeleitet werden, da daraus hervorgeht, dass eine Datenverarbeitung, welche die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit nicht erfüllt, rechtswidrig ist und daher nicht vorgenommen werden darf.<sup>1624</sup> Dies wird durch Art 58 Abs 2 lit f DS-GVO bestätigt, wonach eine Aufsichtsbehörde (in Liechtenstein die Datenschutzstelle<sup>1625</sup>) ein Verarbeitungsverbot anordnen darf. Unklar ist jedoch, ob die Grundlage des gerichtlich geltend zu machenden Anspruchs auf Unterlassung aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung (Art 39 Abs 1 PGR) auch auf die an sich unmittelbar anwendbare DS-GVO anwendbar ist: Zwar wird

---

<sup>1617</sup> Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991), 269; *dies*, Persönlichkeitsrechte, 18; *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht<sup>3</sup>, Rz 14.14.

<sup>1618</sup> Die Anspruchsgrundlage des Unterlassungsanspruches gegenüber Privatpersonen wird durch Art 37 DS-G iVm Art 39 Abs 1 PGR gewährleistet.

<sup>1619</sup> Vgl *Waldmann/Bickel* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 12, Rz 165.

<sup>1620</sup> Vgl *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht<sup>4</sup>, Rz 14.15 f.

<sup>1621</sup> Vgl BGER 1A\_295/2005, Erw 2.1.

<sup>1622</sup> S Art 2 Abs 2 PGR.

<sup>1623</sup> S dazu die entsprechenden Ausführungen und Nachweise in Kapitel 7.4.3.2.

<sup>1624</sup> So auch *Weiss*, Rechtsbehelfe und Klagen, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 319 [324].

<sup>1625</sup> S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.11.2.3.